

Turnverein Kettenbach 1905 e.V.

Corona - Hygienekonzept für den Trainingsbetrieb

Stand: 12.09.2020

Bürgerhaus Kettenbach - Kreisschulsporthalle Kettenbach - Sportplätze und sonstiges Outdoortraining

- Einleitung
- Allgemeines und Ansprechpartner
- Aufgaben der SportlerInnen
- Aufgaben der ÜbungsleiterInnen
- Anlagen

Einleitung

Das hier beschriebene Konzept für den Sportbetrieb in der Corona Pandemie im TVK ist vom Vorstand beschlossen worden und soll die vielfältigen Vorgaben abdecken. Es dient als Leitfaden und richtet sich an die TrainerInnen, Aktiven und Eltern.

Das Konzept basiert auf Empfehlungen der verschiedenen Sportfachverbände und berücksichtigt auch die Raum- und Platzgegebenheiten der genannten Örtlichkeiten. Zusätzlich zu diesem Konzept ist der „Hygieneplan Corona der Gemeinde Aarbergen für die Nutzung der gemeindeeigenen Mehrzweckeinrichtungen vom 19.08.2020 (Anl. 4) und der „Hygieneplan Corona RTK vom 11.08.2020“ (Anl. 6) für die Nutzung der Kreisschulsporthalle (ALS) Kettenbach zu beachten. Für die Sportplatznutzung bittet die Gemeinde mit email vom 07.07.2020 eigenverantwortlich die allgemein gültigen Corona-Pandemie-Regeln umzusetzen.

Das Konzept hat das Ziel den Trainingsbetrieb unter Corona-Auflagen zu organisieren, das Funktionieren der Regelungen zu beobachten und ggf. notwendige Änderungen vorzunehmen. Das Wichtigste ist im Merkblatt für den Trainingsbetrieb übersichtlich zusammengefasst (Anl. 1). Grundsätzlich ist der Trainingsbetrieb für alle Gruppe des TVK möglich. Dies basiert auf den jüngsten Lockerungen des Landes Hessen in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung von 15.08.2020.

Das Hygienekonzept wird den ÜbungsleiterInnen zur Verfügung gestellt. Weiterhin ist es als Download unter www.tvkettenbach1905.de einsehbar.

Erscheinen die TeilnehmerInnen zum Übungsbetrieb, gehen wir davon aus, dass das Konzept gelesen, verstanden und das damit verbleibende Restrisiko einer Ansteckung akzeptiert wurde. Die SportlerInnen und Eltern der Kinder nehmen das Corona Hygienekonzept der TVK zur Kenntnis und akzeptieren die dort getroffenen Regelungen.

Der Turnverein und alle tätigen ÜbungsleiterInnen agieren nach bestem Wissen und Gewissen, um die Ansteckungsgefahr gering zu halten. Auf Regressansprüche gegenüber dem TV Kettenbach, für den Fall, dass sich eine Infektion im Trainingsbetrieb nachweisen lässt, wird von den TeilnehmerInnen verzichtet.

Allgemeines und Ansprechpartner

- Erste Ansprechpartner sind die Sportwarte Jakob Möhn und Etienne Steinmetz sowie die ÜbungsleiterInnen
- ÜbungsleiterInnen werden zu den Regelungen von den Sportwarten eingewiesen, sodass dadurch eine Kenntnisnahme und das Verstehen der Regeln sichergestellt sind
- Die Anlagen sind Bestandteil des Konzeptes
- Es werden Teilnehmerlisten unter Beachtung des Datenschutzes geführt, die auf Anfrage den Behörden zu übergeben sind
- Bei Hallenbelegung bzw. Gruppenwechsel soll Begegnungsverkehr und damit verbundene Kontakte vermieden werden
- Die Nutzung der Toiletten, Umkleidekabinen, Waschräume und Duschen sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten ist unter Einhaltung des Abstandsgebots gestattet. Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Nutzer wird auf eine Person pro 5qm Grundfläche begrenzt. Die Nutzer haben darauf zu achten.
- Gemeindehallen werden 2 x wöchentlich gereinigt. Die Kreishalle unter der Woche täglich abends
- Seife, Einweghandtücher, Desinfektionsmittel stehen in der Halle zur Verfügung
- Im Geräteraum im Bürgerhaus und im Heizungsraum der ALS-Schulturnhalle befinden sich zusätzlich „Hygiene-Notfallkits“
- Es sind die zwischenzeitlich allgemein bekannten Verhaltensregeln der CORONA Pandemie wie Husten- und Nies-Etikette (Armbeuge), Abstand halten, Hände waschen etc. zu beachten
- Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckungen wird im Begegnungsverkehr vom RKI empfohlen
- Nach Möglichkeit ist das Training im Freien vorzuziehen
- Raumbezogene Gruppengrößen sind zu beachten
- Wenn im Ausnahmefall Zuschauer zum Trainingsbetrieb kommen sollten, z.B. Eltern der Kinder, ist die Abstandsregel vom 1,5 Metern einzuhalten. Die Obergrenze der für die Halle zugelassenen Personen darf dadurch nicht überschritten werden.
- Nur gesund und symptomfrei am Training teilnehmen. Als Symptome sind in den Hygieneregeln von Gemeinde u RTK als Bsp genannt: Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geruchs- /Geschmacksstörungen, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall
- Verdachtsfälle/ Infektionen umgehend an ein Vorstandsmitglied (vorstand@tv-kettenbach.de) oder an die Sportwarte Jakob Möhn (jakob.moehn@tv-kettenbach.de, 0176 82933943) oder Etienne Steinmetz (etienne.steinmetz@tv-kettenbach.de, 0163 9090112) melden

Aufgaben der SportlerInnen

- Oberste Priorität hat die Gesundheit der TrainerInnen und SportlerInnen
- Hohe eigene Disziplin bei der Einhaltung der Regeln und Hygiene
- Nur gesund und nach Möglichkeit bereits umgezogen zum Sport erscheinen
- Wer eine Risikoperson mit gesundheitlichen Vorbelastungen nach den Kriterien des RKI ist, darf nicht an einem Training teilnehmen, bei dem sie einer besonderen Gefährdung ausgesetzt ist. Hier gilt die eigene Verpflichtung zum Selbstschutz.
- Eintragen in die Teilnehmerliste oder sicherstellen, dass die Kontaktdaten und die Anwesenheit durch den Trainer/die Trainerin erfasst wurden
- Keine Warteschlangen bei Zugang und Verlassen der Sportstätte
- Bei Aufenthalt in Fluren und vor den Sportstätten auf Abstand achten
- Hände waschen oder desinfizieren nach Betreten der Halle sowie vor und nach Benutzung der Toilette.

- Toilette nach Benutzung selbst reinigen
- Bei Bedarf Reinigung von Türklinken und Fenstergriffen
- Sichtbare grobe Verschmutzung beseitigen (Notfall-Kit) und an Sportwarte melden oder nicht trainieren
- Durchlüften der Halle vor und nach dem Training. Bei Bedarf auch zwischenlüften oder mit weit geöffneten Fenstern trainieren.
- Die zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehenden Sportgeräte müssen vor und nach der Nutzung durch den jeweiligen Nutzer desinfizierend gereinigt werden. Mitgebrachte eigene Geräte (Matten, Bälle, etc.) dürfen nur selbst verwendet werden und sind der Nutzung der zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehenden Sportgeräte vorzuziehen.
- Nach Möglichkeit 2 Meter Abstand halten, Übungsformen ohne Körperkontakt sind vorzuziehen
- Bei Sportarten, welche nicht ohne Körperkontakt auszuüben sind, muss darauf geachtet werden, dass die Trainingsgruppe nicht zu groß wird (≤ 10 Personen), ggf. feste Teams/Partner bilden
- Ideen und Anregungen bitte an den ÜL oder die Sportwarte weitergeben

Aufgaben der ÜbungsleiterInnen, zusätzlich zu den Aufgaben der SportlerInnen bzw. gemeinsam

- Regelbasierte Organisation des Trainings
- Nach Möglichkeit im Freien trainieren
- Auf die Regeln hinweisen und auf die Einhaltung achten
- Übungsformen ohne Körperkontakt vorziehen
- Bei Kontaktsportarten die Gruppengröße (≤ 10 Personen), feste Teams/Partner steuern
- Anwesenheitslisten führen und dabei die Regeln beachten. Anwesenheitslisten sind 4 Wochen vorzuhalten, bevor sie vernichtet werden dürfen
- Die maximale Teilnehmeranzahl in den Räumlichkeiten beträgt inklusive ÜbungsleiterInnen, Zuschauer und SportlerInnen: 25 Pers = ALS / 25 Pers = BGH Keba
-

Mit sportlichen Grüßen

Gez. Der Vorstand des Turnverein Kettenbach 1905 e.V.

Anlagen:

1. Merkblatt für den Trainingsbetrieb
2. Teilnehmerliste als Sammelliste
3. entfallen
4. Hygieneplan Corona der Gemeinde Aarbergen für Mehrzweckeinrichtungen
5. entfallen
6. Hygieneplan Corona des RTK für Sporthallen
7. entfallen

Verein: TV 1905 Kettenbach e.V.	Datum des Trainings =>					
TN-Liste für Kurse / Gruppen als fortlaufende Liste Kurs / Gruppe:	Verantwortlicher Trainingsleiter =>					

	Name	Vorname	Adresse	telef. Erreichbarkeit	Ankunftszeit	Gehzeit	Ankunftszeit	Gehzeit	Ankunftszeit	Gehzeit	Ankunftszeit	Gehzeit	Ankunftszeit	Gehzeit	Ankunftszeit	Gehzeit
1																
2																
3																
4																
5																
6																
7																
8																
9																
10																
11																
12																

Hygieneplan Corona



Gemeinde Aarbergen

für die Nutzung der gemeindeeigenen Mehrzweckeinrichtungen

vom 19.08.2020

Inhalt

1. Hygienekonzept
2. Unterweisung
3. Organisation der Nutzung
4. Persönliche Hygiene
5. Raumhygiene/Infektionsschutz für Mehrzweckeinrichtungen, Geräteräume,
Aufenthaltsräume
6. Hygiene im Sanitärbereich
7. Wegeführung
8. Meldepflicht
9. Allgemeines

Vorbemerkung

Dieser Hygieneplan gilt für alle von der Gemeinde Aarbergen zugelassenen Nutzern von Mehrzweckeinrichtungen der Gemeinde Aarbergen. Der Hygieneplan ist von allen Nutzern bzw. Mietern in den Mehrzweckeinrichtungen der Gemeinde Aarbergen zwingend einzuhalten. Der jeweilige Nutzer (bspw. Sportverein) oder Mieter zeichnet sich für die Einhaltung des Hygieneplans Corona der Gemeinde Aarbergen sowie die Durchführung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich. Sollten die Regelungen nicht eingehalten werden, muss die Benutzung eingestellt werden und der Nutzer bzw. Mieter erhält ein Nutzungsverbot.

Ebenfalls sind die ausgehängten Hygieneregeln in den Gebäuden zu beachten.

Auf Regressansprüche gegenüber der Gemeinde Aarbergen, für den Fall, dass sich eine Infektion in einer Mehrzweckeinrichtung nachweisen lässt, ist durch den jeweiligen Nutzer bzw. Mieter zu verzichten.

1. Hygienekonzept

Die Aufstellung eines Hygienekonzepts, welches als Ergänzung zu dem Hygieneplan Corona der Gemeinde Aarbergen gilt, ist abhängig von der Nutzung der Mehrzweckeinrichtung.

Bei den Hygienekonzepten wird unterschieden in

1a) Nutzung durch Vereine (bsp. Sportbetrieb o. ä.),

hierzu ist die Vorlage eines Hygienekonzeptes Voraussetzung, unter Beachtung der Vorgaben des jeweiligen Fachverbandes

1b) Nutzung durch Anmietung für Privatfeiern / Veranstaltungen o. ä.

hierzu ist der bestehende Hygieneplan Corona der Gemeinde Aarbergen zu beachten, ebenso die ausgehängte Betriebsanweisung (im Eingangsbereich der jeweiligen Einrichtung)

die Vorlage eines eigenen Hygienekonzeptes ist entbehrlich.

2. Unterweisung

Im Vorfeld der Nutzung ist es wichtig, dass alle Beteiligten die hohe Bedeutung der Prinzipien des Hygiene-Verhaltens verinnerlicht haben. Hierzu gehören insbesondere, dass Vereine und die verantwortlichen Vertreter der Nutzer bzw. die Mieter und die Gäste der Mieter sowie die Besucher einer Veranstaltung die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen den Nutzern, erläutern sowie die Händehygiene und Husten- und Nies-Etikette vermitteln.

Alle Nutzer der Mehrzweckeinrichtung sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen hat der Verantwortliche des Vereins die Übungsleiter/Übungsleiterinnen, Trainer/Trainerinnen, die Sportler und Sportlerinnen, Vereinsmitglieder, die Erziehungsberechtigten und der Hausmeister/die Hausmeisterin die Mieter auf jeweils geeignete Weise zu unterweisen.

3. Organisation der Nutzung

Um den Begegnungsverkehr in und um das Gelände der Mehrzweckeinrichtung und damit Kontakte möglichst zu vermeiden, ist eine Überschneidung zwischen den verschiedenen Nutzungsgruppen grundsätzlich nicht gestattet. Bitte achten Sie darauf, dass die örtlichen Möglichkeiten der Einrichtung als Zugang und Ausgang genutzt werden. Die letzte Nutzungsgruppe jeden Tages hat darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen wieder richtig verschlossen sind.

Zuschauer sind bei Veranstaltungen erlaubt. Hierzu soll eine personalisierte Sitzplatzvergabe unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m erfolgen.

Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen durch den Veranstalter oder Mieter erfasst werden um eine Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen zu gewährleisten. Die erfassten personenbezogenen Daten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung diesen zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der First sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten.

Die Nutzung der Toiletten, Umkleidekabinen, Waschräume und Duschen sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten ist unter Einhaltung des Abstandsgebots gestattet. Die Toiletten sind nach jeder Nutzung durch den jeweiligen Nutzer bzw. Mieter zu reinigen und zu desinfizieren.

4. Persönliche Hygiene

Das neuartige Corona Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Im Falle einer akuten Erkrankung innerhalb der Mehrzweckeinrichtung der Gemeinde Aarbergen soll, soweit vorhanden, ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich nach Hause bzw. zu einem Arzt geschickt werden. Bei Minderjährigen muss die Abholung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine überflüssigen Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Räume der Gemeinde Aarbergen, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske), vor und nach Benutzung von Sportgeräten.
- Die Händehygiene erfolgt durch
 - a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, falls nicht möglich,
 - b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Seitens der Gemeinde Aarbergen sind alle Mehrzweckeinrichtungen mit Hygienespendern, mindestens im Hauptein- und ausgangsbereich, ausgestattet.

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen des verstärkten Begegnungsverkehrs, insbesondere im öffentlichen Raum. Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Während des Trainingsbetriebes ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.
- Die Übungsleiterinnen und Übungsleiter wirken darauf hin, dass Risikopersonen mit gesundheitlichen Vorbelastungen nach den Kriterien des RKI nicht am Training teilnehmen, bei denen sie einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.

5. Raumhygiene/Infektionsschutz für Mehrzweckeinrichtungen, Geräteräume, Aufenthaltsräume

5.1 a Trainings- / Sportbetrieb

- Der Trainings- und Sport- und Wettkampfbetrieb ist unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene sowohl als Individual- als auch Kontaktsport möglich. Der Mindestabstand muss daher zwischen Sportlerinnen und Sportlern nicht eingehalten werden. Eine Beschränkung der Gruppen- bzw. Teilnehmergröße findet nicht mehr statt.
- Die zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehenden Sportgeräte müssen vor und nach der Nutzung durch den jeweiligen Nutzer desinfizierend gereinigt werden.
- Es darf nur die persönliche Sportbekleidung und –ausrüstung einschließlich Badeschuhen, Handtücher und ähnlichem verwendet werden.
- Umkleieräume, Spinde und sanitäre Anlagen dürfen unter Beachtung der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts (RKI) genutzt werden. Es muss sichergestellt sein, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann.
- Der Schulsportunterricht hat grundsätzlich Vorrang.

5.1 b Vermietung / Veranstaltungen

Es muss gesichert sein, dass pro Person ausreichend Fläche in dem jeweiligen Raum vorhanden ist. Somit gilt für

Einrichtung	Vorgabe: 3 m² freie Fläche pro Person
Bürgerhaus Kettenbach Fläche Saal 232 m ²	77 Personen
Kirchfeldhalle Michelbach Fläche Saal 332 m ²	110 Personen
Bürgergemeinschaftshaus Michelbach Fläche Saal 103 m ²	34 Personen
Mehrzweckhalle Hausen Fläche Saal 213 m ²	71 Personen
Palmbachhalle Panrod Fläche Saal 216 m ²	72 Personen
Haus der Vereine Daisbach Fläche Saal 195 m ²	65 Personen

Für den TVK legt der Vorstand folgende Obergrenzen fest (TN+ÜL+Zuschauer)

25 BGH Keba

Dies orientiert sich an der Empfehlung des HTV vom 3.8.20 für 8 m²/P

Da der RTK keine Personenzahl nennt, setzt der TVK die Grenze fest:

25 ALS Keba

Die verantwortlichen

Personen / bzw. Mieter haben darauf zu achten, dass dies eingehalten wird. Bei geänderter Nutzung (Bsp. Bürgerhaus Kettenbach: Saal + Bühne + Clubraum) kann die Nutzerzahl angehoben werden.

Die v. g. Flächenangaben betreffen jeweils die Saalfläche ohne Bühne und Clubraum (falls vorhanden).

Großveranstaltungen, bei denen die Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßregeln typischerweise nicht sichergestellt werden können sind untersagt. Hierzu zählen insbesondere Volksfeste, Festivals, Dorf-, Wein- und Schützenfeste oder Kirmesveranstaltungen.

5.2 Reinigung /Hygiene-Notfallkit

Alle Mehrzweckeinrichtungen werden zweimal pro Woche durch die Gemeinde Aarbergen gereinigt.

Der Nutzer bzw. Mieter muss selbst bei Bedarf für eine ggf. erforderliche zusätzliche Hygiene sorgen. Wir empfehlen eine desinfizierende Reinigung der Türklinken. Die Verantwortung hierfür liegt beim Nutzer bzw. Mieter.

Jede Übungsgruppe bzw. jeder Mieter muss mit einem sogenannten Hygiene-Notfallkit ausgestattet sein. In dem Notfallkit muss sich befinden: Flüssigseife, Handtrocknung, Händedesinfektionsmittel, Tücher, Flächendesinfektionsmittel und Einmalhandschuhe.

Vor der Aufnahme der Nutzung hat sich der Nutzer bzw. Mieter zu vergewissern, dass sich die zu nutzenden Geräte und Einrichtungen in einem sauberen Zustand befinden; bei erkennbarer Verschmutzung hat der Nutzer bzw. Mieter unter Anlegen von Handschuhen die Säuberung/Desinfektion selbst vorzunehmen und zeitnah die Gemeindeverwaltung zu informieren.

6. Hygiene im Sanitärbereich

Die Toiletten werden ebenfalls zweimal wöchentlich durch die Gemeinde Aarbergen gereinigt und desinfiziert. Eine Zwischenreinigung durch die Gemeinde Aarbergen entfällt. In allen Toilettenräumen stehen grundsätzlich ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit, die regelmäßig aufgefüllt werden.

Da eine Auffüllung am jeweiligen Reinigungstag (zweimal wöchentlich) erfolgt, muss sich jeder Nutzer bzw. Mieter vor Aufnahme des Trainingsbetriebes bzw. Vor Veranstaltungsbeginn persönlich vergewissern, dass die notwendigen Hygienematerialien für ihren Bedarf vorhanden sind und ggf. selbst aus dem Hygiene-Notfallkit auffüllen.

7. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen Warteschlangen auf dem Mehrzweckhallengelände kommt. Dabei sind die Abstands- und Hygieneregeln strikt einzuhalten. Das gleiche Verfahren muss auch beim Verlassen des Gebäudes eingehalten werden.

8. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Räumen der Gemeinde Aarbergen ist der Gemeinde Aarbergen und dem Gesundheitsamt umgehend zu melden.

9. Allgemeines

Dieser Hygieneplan sowie die spezifische Ergänzung durch den Nutzer sind dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen.

Hygieneplan Corona RTK Für die Nutzung der kreiseigenen Turn- und Sporthallen im Rheingau-Taunus-Kreis vom 11.08.2020 durch zugelassene Vereine

Inhalt

- 1. Unterweisung**
- 2. Organisation der Nutzung**
- 3. Persönliche Hygiene**
- 4. Raumhygiene/Infektionsschutz Turnhalle, Geräteräume, Aufenthaltsräume und Flure**
- 5. Hygiene im Sanitärbereich**
- 6. Wegeführung**
- 7. Meldepflicht**
- 8. Allgemeines**

Vorbemerkung

Dieser Hygieneplan gilt für alle vom Rheingau-Taunus-Kreis zugelassenen Nutzer von Turn- und Sporthallen außerhalb des schulischen Unterrichts. Der Hygieneplan ist von allen Nutzern in den Turnhallen des Rheingau-Taunus-Kreises zwingend einzuhalten. Der jeweilige Nutzer (bspw. Sportverein) zeichnet für die Einhaltung des Hygieneplans Corona RTK sowie die Durchführung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich. Sollten die Regelungen nicht eingehalten werden, muss der Sportbetrieb eingestellt werden und der Nutzer erhält ein Nutzungsverbot.

Ebenfalls sind die ausgehängten Hygieneregulungen in den Gebäuden zu beachten.

Jeder Nutzer hat ein Hygienekonzept aufzustellen, welches als Ergänzung zu dem Hygieneplan Corona RTK gilt. Der vom Nutzer zu erstellende ergänzende Hygieneplan hat die Vorgaben des jeweiligen Fachverbandes zu beachten.

Auf Regressansprüche gegenüber dem Rheingau-Taunus-Kreis, für den Fall, dass sich eine Infektion in einer Turnhalle nachweisen lässt, ist von den jeweiligen Nutzern zu verzichten.

1. Unterweisung

Im Vorfeld der Nutzung ist es wichtig, dass alle Beteiligten die hohe Bedeutung der Prinzipien des Hygiene-Verhaltens verinnerlicht haben. Hierzu gehören insbesondere, dass Vereine und die verantwortlichen Vertreter der Nutzer die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen den Nutzern, insbesondere Schülern und Schülerinnen, erläutern sowie die Händehygiene und Husten- und Nies-Etikette vermitteln.

Alle Nutzer der Turnhalle sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen hat der Verantwortliche des Vereins die Übungsleiter/Übungsleiterinnen, Trainer/Trainerinnen, die Sportler und Sportlerinnen, Vereinsmitglieder sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterweisen.

2. Organisation der Nutzung

Um den Begegnungsverkehr in und um das Turnhallengelände und damit Kontakte möglichst zu vermeiden, ist eine Überschneidung zwischen den verschiedenen Nutzungsgruppen grundsätzlich nicht gestattet. Dies hat zur Folge, dass die übliche Nutzungszeit um insgesamt 20 Minuten verkürzt wird (10 Minuten vor Beginn der Nutzung und 10 Minuten nach der Nutzung). Die letzte Nutzungsgruppe jeden Tages hat darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen wieder richtig verschlossen sind.

Zum Nachweis von Infektionsketten ist der Nutzer (bspw. Sportverein) verpflichtet, über die jeweilige Nutzung eine Teilnehmerliste (Name, Adresse, Tel.-Nr.) zu führen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Die Teilnehmerlisten sind auf Nachfrage dem Reingau-Taunus-Kreis vorzulegen.

Der Schulsportunterricht hat grundsätzlich Vorrang.

Einzelumkleiden, Wechselspinde und Schließfächer sowie sanitäre Anlagen (Dusch- und Waschräum sowie Toiletten) dürfen nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Hygiene genutzt werden. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei Schwimmbädern (5-Quadratmeter-Regelung) - die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Nutzer wird auf eine Person pro 5qm Grundfläche begrenzt. Sammelumkleiden dürfen ebenfalls von höchstens einer Person je angefangener 5 Quadratmeter Grundfläche genutzt werden, soweit keine festen Trennvorrichtungen angebracht sind.

3. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Im Falle einer akuten Erkrankung innerhalb der Turnhallen des Rheingau-Taunus-Kreises soll, soweit vorhanden, ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich nach Hause bzw. zu einem Arzt geschickt werden. Bei Minderjährigen muss die Abholung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine überflüssigen Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Räume des Rheingau-Taunus-Kreises, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske), vor und nach Benutzung von Sportgeräten
- Die Händehygiene erfolgt durch
 - a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, falls nichtmöglich,
 - b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen des verstärkten Begegnungsverkehrs, insbesondere im öffentlichen Raum. Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Während des Sportbetriebes ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

- Die Übungsleiterinnen und Übungsleiter wirken darauf hin, dass Risikopersonen mit gesundheitlichen Vorbelastungen nach den Kriterien des RKI nicht am Training teilnehmen, bei denen sie einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.

4. Raumhygiene/Infektionsschutz für Turnhalle, Geräte Räume, Aufenthaltsräume, und Flure

4.1 Abstand

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion müssen Zuschauer einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten.

4.2 Geltung besondere weitere Nutzungsbeschränkungen:

- Die zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehenden Sportgeräte müssen vor und nach der Nutzung durch den jeweiligen Nutzer desinfizierend gereinigt werden.

4.3 Reinigung /Hygiene-Notfallkit

Es findet von Seiten des Rheingau-Taunus-Kreises keine zusätzliche Reinigung nach der schulischen Nutzung für die Turnhallennutzung statt. Die Turnhalle wird einmal am Tag von montags bis freitags inklusive der sanitären Anlagen gereinigt. Am Wochenende findet keine Reinigung statt. Der Nutzer muss selbst bei Bedarf für eine ggf. erforderliche zusätzliche Hygiene sorgen. Wir empfehlen eine desinfizierende Reinigung der Türklinken. Die Verantwortung hierfür liegt beim Nutzer.

Jede Übungsgruppe muss mit einem sogenannten Hygiene-Notfallkit ausgestattet sein. In dem Notfallkit muss sich befinden: Flüssigseife, Handtrocknung, Händedesinfektionsmittel, Tücher, Flächendesinfektionsmittel und Einmalhandschuhe.

Vor der Aufnahme der Nutzung hat sich der Nutzer zu vergewissern, dass sich die zu nutzenden Geräte und Einrichtungen in einem sauberen Zustand befinden; bei erkennbarer Verschmutzung hat der Nutzer unter Anlegen von Handschuhen die Säuberung/Desinfektion selbst vorzunehmen.

5. Hygiene im Sanitärbereich

Die sanitären Anlagen (Dusch- und Waschräume sowie Toiletten) werden weiterhin täglich (montags bis freitags in der Regel abends nach der letzten Nutzung) durch den Rheingau-Taunus-Kreis gereinigt und möglichst nach einer starken Verschmutzung desinfizierend gereinigt. Es findet jedoch keine Zwischenreinigung durch den Rheingau-Taunus-Kreis statt. In allen Toilettenräumen stehen für den Schulbetrieb grundsätzlich ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit, die regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier werden für die Schule vorgehalten.

Da jedoch eine Auffüllung erst am Ende des gesamten Unterrichtstages erfolgt, muss sich jeder Nutzer vor Aufnahme des Sportbetriebes persönlich vergewissern, dass die notwendigen Hygienematerialien für ihren Bedarf vorhanden sind und ggf. selbst aus dem Hygiene-Notfallkit auffüllen.

Um zu verhindern, dass sich nicht zu viele Nutzer zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, ist dies über eine Eingangskontrolle sicherzustellen. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Nutzer (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Die Nutzer haben darauf zu achten.

6. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen Warteschlangen auf dem Turnhallengelände kommt. Dabei sind die Abstandsregeln und Hygieneregeln strikt einzuhalten. Das gleiche Verfahren muss auch beim Verlassen des Gebäudes eingehalten werden. Eltern sollen die Turnhalle nicht betreten, sondern ihre Kinder vor dem Gebäude absetzen oder abholen.

7. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Räumen des Rheingau-Taunus-Kreises ist dem Rheingau-Taunus-Kreis umgehend zu melden.

8. Allgemeines

Dieser Hygieneplan sowie die spezifische Ergänzung durch den Nutzer sind dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen.